

Geschäftsordnung
des Begleitausschusses der Partnerschaft für Demokratie im Landkreis Neustadt/WN

(Stand: 30. Januar 2017)



Der Begleitausschuss (BgA) für die im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend entstehende „Partnerschaft für Demokratie im Landkreis Neustadt/WN“

konstituiert sich am

Montag, den 30. Januar 2017

in der Kapelle des Landratsamtes Neustadt/WN

Die Mitglieder erklären ihre Zustimmung zu den Leitlinien des Bundesprogramms „Demokratie leben!“, bestätigen ihre Bereitschaft, aktiv im Begleitausschuss mitzuwirken und die untenstehenden vereinbarten Anforderung und Regeln zu beachten.

Präambel

Vor dem Hintergrund der Aufnahme des Landkreises Neustadt/WN in das Förderprogramm „Demokratie leben!“ wird ein lokaler Begleitausschuss der Partnerschaft für Demokratie im Landkreis Neustadt/WN eingerichtet. Er wird hauptsächlich mit Handlungsträgerinnen und -trägern aus der Mitte der Zivilgesellschaft besetzt (siehe aktuelle Leitlinie des Bundesprogramms, 01.11.2016).

Seine Mitglieder treten kontinuierlich für die Stärkung von Demokratie, Toleranz und Zivilcourage ein, damit Fremdenfeindlichkeit, Ausgrenzung und Gewalt nicht Fuß fassen können.

1. Aufgaben

- a) Der BgA legt die Eckpunkte der Gesamtstrategie der Partnerschaft für Demokratie des Landkreises fest
- b) Der BgA befasst sich insbesondere mit
 - der Auswahl, Besprechung und Empfehlung der Förderung beantragter Einzelprojekte im Rahmen der verfügbaren Bundesmittel zur Umsetzung der Partnerschaft für Demokratie,
 - der Besprechung und Diskussion aktueller Problemfelder, die die Ausrichtung und Zielstellung der Partnerschaft für Demokratie betreffen,
 - der Vernetzung der Partnerschaft für Demokratie mit bestehenden Programmen und Modellen sowie der Weiterentwicklung der Partnerschaft für Demokratie (in enger Kooperation mit der Koordinierungsstelle und dem federführenden Amt),
 - der Analyse und Stärkung von Netzwerken und Unterstützungsmöglichkeiten (in enger Kooperation mit der Koordinierungsstelle und dem federführenden Amt),
 - der Entwicklung einer gemeinsamen Öffentlichkeitsstrategie.
- c) Der Begleitausschuss berät die Koordinierungs- und Fachstelle und das federführende Amt in der praktischen Arbeit der „Partnerschaft für Demokratie“, insbesondere bei der Umsetzung und Fortschreibung sowie der nachhaltigen Verankerung.

2. Mitgliedschaft und Zusammensetzung

- a) Die Mitgliedschaft im Begleitausschuss ist ehrenamtlich.
- b) Der BgA setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern lokaler und regionaler Handlungsträger/-innen der Zivilgesellschaft sowie relevanter Ressorts der kommunalen Verwaltung und staatlicher Institutionen zusammen.
- c) Einer Erweiterung oder Reduzierung des Begleitausschusses müssen die Mitglieder mit einfacher Mehrheit zustimmen.
- d) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder ist auf 14 begrenzt.

3. Gremiensprecher/-in

Der Begleitausschuss benennt aus seinen Reihen eine/n Sprecher/in sowie eine/n Stellvertreter/in die/der in enger Zusammenarbeit mit der Koordinierungsstelle und dem federführenden Amt agiert. Sie/er hat ggf. ein Sonderstimmrecht im Rahmen des Interventionsfonds (siehe Absatz 6 „Interventionsfonds – Umlaufverfahren“).

4. Amtszeit

Der BgA wirkt während des gesamten Förderzeitraums des Bundesprogramms „Demokratie leben!“.

5. Sitzungen

- a) Die Sitzungen des BgA finden in der Regel einmal im Quartal statt.
- b) Zu den Sitzungen lädt die Koordinierungsstelle per E-Mail mindestens zwei Wochen vor der jeweiligen Sitzung ein. Fünf Tage vor der jeweiligen Sitzung verschickt die Koordinierungsstelle die bis dahin eingegangenen Anträge per Mail an die BgA-Mitglieder.
- c) Die Sitzungen des BgA sind öffentlich. Einzelne Tagesordnungspunkte können auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern und anschließender Abstimmung aller anwesenden Mitglieder unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt werden.
- d) Über die Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Dieses wird entweder durch ein Mitglied des BgA oder eine/n Vertreter/in der Koordinierungsstelle erstellt und wird nach Fertigstellung auf der Homepage der Partnerschaft für Demokratie www.neustadt-lebt-demokratie.de veröffentlicht.

6. Interventionsfonds – Umlaufverfahren

Für den Fall akut entstandener Bedarfslagen (beispielsweise kurzfristig anberaumte Veranstaltungen als Reaktion auf nicht alltägliche Anlässe, Übergriffe oder öffentliche Diskussionen) richtet der BgA bei der Koordinierungsstelle aus dem Budget des Aktions- und Initiativfonds einen Interventionsfonds in Höhe von 1.000 € ein. Weitere Mittel kann die Koordinierungsstelle beim BgA beantragen.

Über den Einsatz dieser Mittel kann die Koordinierungsstelle nach Rücksprache mit dem/der Sprecher/in des BgA und einem/r Vertreter/in des federführenden Amtes entscheiden. Nicht verwendete Mittel dieses Interventionsfonds gehen automatisch vor der letzten BgA-Sitzung des Jahres in das noch zur Verfügung stehende Budget zur regulären Projektförderung über.

Die zur Entscheidungsfindung vorgelegten Unterlagen werden im Anschluss den übrigen Mitgliedern per E-Mail vorgelegt.

7. Beschlussfähigkeit

- a) Der BgA ist mit seiner Konstituierung arbeits- und beschlussfähig.
- b) Der BgA ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% + 1 seiner aktuellen Mitglieder anwesend sind.

8. Abstimmungsverfahren und Stimmrecht

- a) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Es gelten die Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- b) Abstimmungen erfolgen offen.
- c) Die Mitglieder des BgA sind im Rahmen der regulären Ausschusssitzungen gleichberechtigt stimmberechtigt.
- d) Die Mitglieder des BgA orientieren sich bei der Abstimmung zu den Projekten an der Gesamtstrategie der Partnerschaft für Demokratie und den Kriterien des Bundesprogramms „Demokratie leben!“.
- e) Ist ein Mitglied des BgA in ein Projekt involviert, für das ein Förderantrag vorgelegt wird oder ist ein Mitglied des BgA satzungsgemäßes Organ oder Mitglied eines satzungsmäßigen Organs des beantragenden Projektträgers, so ist dieses Mitglied für den vorgelegten Projektantrag nicht stimmberechtigt. Die Beschlussfassung über dieses Projekt erfolgt in bewusster Abwesenheit des betreffenden BgA-Mitglieds.
- f) Bei der Entscheidung über die Förderung von Projekten darf der BgA keine Verpflichtungen eingehen, für die die Finanzierung aus dem Aktions- und Initiativfonds nicht gesichert ist.
- g) In begründeten Ausnahmefällen ist eine Beschlussfassung über eine Projektförderung im schriftlichen Umlaufverfahren möglich. Bei einem Umlaufverfahren werden die regulär mandatierten Vertreter/innen angeschrieben. Hier müssen mindestens 75% der aktuellen Begleitausschussmitglieder eine Rückmeldung abgeben. Über das Ergebnis entscheidet die einfache Mehrheit.

9. Geschäftsgang

- a) Die Einladung und Vorbereitung der Sitzung des BgA sowie die Übersendung des im Anschluss erstellten Ergebnisprotokolls übernimmt die Koordinierungsstelle.
- b) Die Koordinierungsstelle berät die Antragssteller/-innen, nimmt Anträge für Einzelprojekte entgegen und bereitet sie zur Abstimmung für den BgA vor.
- c) Die Tagesordnung geht den Mitgliedern mit der Einladung zu anstehenden Sitzung per E-Mail zu.
- d) Über Ergebnisse und Beschlüsse (Umlaufverfahren) informiert die Koordinierungsstelle.
- e) Eine Förderung kann nur aufgrund eines ordnungsgemäß eingereichten Projektantrages und nachfolgender rechtlicher Vereinbarung zwischen dem Projektträger/der Projektträgerin und der Koordinierungsstelle als Trägerin des Aktions- und Initiativfonds erfolgen.

- f) Bei strittigen Projekten oder aber aufgrund eines gesonderten Klärungsbedarfs ist es möglich, einen Projektträger zur Sitzung des BgA einzuladen. Diese Einladung erfolgt über die Koordinierungsstelle in Abstimmung mit dem/der Sprecher/in des BgA.
- g) Der/die für den Landkreis verantwortliche Coach/in wird als nicht stimmberechtigtes Mitglied mit beratender Funktion zu den Sitzungen des BgA eingeladen.

10. Ausschluss

Ausschussmitglieder, bzw. deren Organisationen, die sich durch Äußerungen oder Taten in Widerspruch zu den Grundsätzen des Förderprogramms „Demokratie leben!“ stellen, werden aus dem Begleitausschuss ausgeschlossen. Hierzu müssen von Seiten der Koordinierungs- und Fachstelle, oder eines erheblichen Teils des bestehenden Begleitausschusses begründete Hinweise vorgebracht werden. Dem kritisierten Ausschussmitglied, bzw. seiner entsendenden Organisation ist in solchen Fällen eine Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben, über die Begleitausschuss und Koordinierungs- und Fachstelle binnen vier Wochen zu beraten haben, um auf dieser Basis erneut über den möglichen Ausschluss zu entscheiden. Lässt sich hierbei keinen Konsens finden, entscheidet die Demokratiekonferenz bei ihrer nächsten Zusammenkunft über den möglichen Ausschluss. In der Einladung zu dem Treffen ist dabei auf den Beratungsgegenstand hinzuweisen. Bis dahin bleibt die Netzwerk-Partnerschaft schwebend unwirksam.

Gefördert vom



im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie **leben!**